



Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail: i8@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 11. November 2010
ZI. B,K-096/111110/DR

GZ: BKA-183.500/0052-I/8/2010

Betreff: BG, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu Artikel 2

Die Neufassung des § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz soll nunmehr eine umfassende Verpflichtung zur Registerabfrage durch die Behörden normieren, um die Vorlage von Dokumenten bzw. anderen Nachweisen durch die Bürger über „bekannte“ Umstände zu reduzieren. Eine derart ausgestaltete Abfrageverpflichtung kann die Vorlagepflicht bzw. die Ermittlungstätigkeit in unverhältnismäßiger Weise vom Betroffenen auf die Behörde verschieben. Insbesondere ist zu befürchten, dass durch eine solche Bestimmung vor allem in kleineren Gemeinden, die ohnehin viele Aufgaben als Serviceleistung für die Bürger in diesem Bereich wahrnehmen, eine nicht zu vertretende



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

1010 Wien, Löwelstraße 6 • T: +43 (0) 1 512 14 80 • www.parlament.gv.at • www.gemeindebund.gv.at

Inanspruchnahme des do. Personals verursacht wird. Es wird daher angeregt, die im Entwurf vorgesehene verpflichtende Regelung in eine „Kann-Bestimmung“ umzuwandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel